

Abschrift

2 C 46/42n

(2 StS 47/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Hausdiener W [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] in Berlin SW 29, [REDACTED], geboren
am [REDACTED], z.Zt. im Zuchthaus Brandenburg-Görden,
wegen Sittlichkeitsverbrechens

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 16. November 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger und Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts II bei dem Landgericht B e r l i n
vom 7. Mai 1942 wird im Strafausspruch aufgehoben. Der Angeklagte
hat in fünf Fällen, zum Teil in fortgesetzter Handlung, Jugend=
liche verführt, mit ihm Unzucht zu treiben (§ 175a Nr. 3 StGB).
Er wird als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zum Tode und zum
dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Der
Angeklagte hat die Kosten zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Der Angeklagte ist wegen Verbrechen der schweren Unzucht unter Männern nach § 175a StGB in fünf Fällen zur Gesamtzuchthausstrafe von 4 Jahren und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren verurteilt worden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes ist auf den Strafausspruch beschränkt. Mit dem Schuldspruch hat sich der Senat deshalb an sich nicht zu befassen. Es besteht aber hier Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auch gegen ihn Bedenken bestünden. Denn nach dem Sachverhalt des Urteils sind im Falle der Verführung des fünfzehnjährigen Lehrlings Düring außer diesem noch zwei weitere gleichaltrige Jungen vom Angeklagten mit Obstwein und Kuchen bewirtet worden, und auch mit diesen Jungen hat der Angeklagte Unzucht getrieben. Ferner ergibt sich aus den Feststellungen des Urteils zum Falle K[], daß dieser zur Zeit der Verführung durch den Angeklagten erst 13 Jahre alt war. Deshalb wäre hier auch die Anwendung des § 176 Abs.1 Nr.3 StGB in Frage gekommen. Die Rechtskraft des Urteils im Schuldspruch hindert auch eine Prüfung nach der Richtung, ob der Angeklagte als Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl I S.549) zu verurteilen gewesen wäre.

Im Strafausspruch kann das Urteil nicht bestehen bleiben.

Das Sondergericht hat fünf selbständige Verbrechen nach § 175a StGB angenommen, in den Fällen 2 bis 4 des Urteils handelt es sich je um eine fortgesetzte Straftat. Es ist schon nicht zu billigen, daß das Sondergericht - ohne jede Begründung - für die fortgesetzten Verbrechen dieselbe Einsatzstrafe für angemessen erachtet hat, wie für die zwei weiteren Fälle, in denen es sich um eine einmalige Tat handelt. Die Einsatzstrafe von einem Jahre und 6 Monaten Zuchthaus, die das Sondergericht einheitlich für jeden Fall angesetzt hat, ist jedenfalls unzureichend für die Fälle, in denen der Angeklagte besonders verwerfliche Mittel zum Zwecke der Verführung angewendet hat, wie die Bewirtung mit berausenden Getränken, sowie in den Fällen, in denen der Angeklagte sein Treiben lange Zeit hindurch fortgesetzt hat.

Der Hauptfehler des Strafausspruches liegt aber darin, daß das Sondergericht den Angeklagten nicht als gefährlichen Gewohnheits=
heits=

heitsverbrecher angesehen und bestraft hat. Die formellen Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 StGB ergeben sich ohne weiteres aus den fünf selbständigen Straftaten, die den Gegenstand der Verurteilung bilden. Dazu kommt, daß auch die Verurteilung des Angeklagten wegen Unzucht zwischen Männern aus dem Jahre 1937 für die Prüfung des § 20a Abs. 2 StGB herangezogen werden konnte. Daß die Straftaten des Angeklagten auf einem eingewurzelten Hang zur Verführung Jugendlicher beruhen, und daß der Angeklagte als Gewohnheitsverbrecher nach § 20a StGB zu betrachten ist, ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, das ihn mit den folgenden Sätzen kennzeichnet:

„Der Angeklagte ist ein aus Gewohnheit handelnder Sexualverbrecher. Er hat sich durch seine erst im Jahre 1937 erhaltene einschlägige Vorstrafe nicht im geringsten beeindrucken lassen. Er vergreift sich an seinen Opfern ohne jede Rücksicht auf deren noch so jugendliches Alter und die schweren körperlichen und sittlichen Schäden, die er durch seine gemeine Handlungsweise der Jugend zufügt. Er kennt auch, was die Zahl seiner Opfer und die Häufigkeit seiner einzelnen Verfehlungen betrifft, keinerlei Grenzen.“ Aus dieser Beurteilung des Angeklagten, der in allem beizutreten ist, folgt aber zugleich, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, der seit langen Jahren seinen gleichgeschlechtlichen Neigungen nachgegeben hat und auch durch die Verbüßung einer empfindlichen Freiheitsstrafe nicht davon abgebracht worden ist. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht zu seiner Verteidigung nichts weiter vorgebracht, als er schon vor dem Sondergericht ausgeführt hatte, die Jungen seien alle schon geschlechtlich aufgeklärt und von sich aus zu den Unzuchtshandlungen bereit gewesen; die Jungen hätten ihn zu den Handlungen angeregt. Diese an sich schon wenig glaubwürdige Einlassung ist durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils widerlegt. Die Tatsache, daß der Angeklagte die Jungen durch Einladungen und Geschenke sich geneigt zu machen suchte, beweist zudem, daß die Jungen auch nach der Annahme des Angeklagten nicht von sich aus zum Angeklagten gekommen sind. Das ganze Verhalten des Angeklagten hat den Senat davon überzeugt, daß der Angeklagte jedes Gefühl für die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise und die Schwere seiner Schuld verloren hat. Die Entartung des Angeklagten hat ersichtlich einen Grad erreicht.

erreicht, der jeden Versuch einer Besserung etwa durch eine langjährige Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung als aussichtslos erscheinen läßt. Der Angeklagte hat sich nicht gescheut, in der Kriegszeit Jugendliche in größerer Anzahl der gleichgeschlechtlichen Unzucht zuzuführen; er hat damit wertvolle Volkskraft gefährdet, möglicherweise schon vernichtet. Er hat dieses Treiben lange Zeit hindurch fortgesetzt und sich dabei auch besonders verwerflicher Mittel bedient. Nach § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert. Diese beiden Voraussetzungen sind hier in gleichem Maße erfüllt.

Der verbrecherische Hang des Angeklagten verbunden mit seiner Hemmungslosigkeit bildet eine so schwere Gefahr für die deutsche Jugend, daß auch eine Sicherungsverwahrung des Angeklagten keinen ausreichenden Schutz bieten könnte. Soll der Volksgemeinschaft die Sicherheit gewährt werden, die der Gesetzgeber ihr geben will, so erübrigt nur, einen Verbrecher von der Art des Angeklagten dauernd aus der Volksgemeinschaft auszumerzen. Das erfordert in gleicher Weise das Bedürfnis nach gerechter Sühne. Der Angeklagte hat sich durch sein verantwortungsloses Treiben selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Er hat unbekümmert um den Kampf des deutschen Volkes um sein Lebensrecht sich in schwerster Weise gegen die deutsche Jugend verfehlt. Der Angeklagte mußte daher in Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 zur Todesstrafe verurteilt werden. Zugleich waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer abzuerkennen.

gez.: Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke
